

**INFORMATION**  
**zum Nachweis der Sprachkenntnisse**  
**bei der Einbürgerung nach**  
**§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) <sup>1</sup>**

Nach § 10 Abs. 4 StAG liegen die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG geforderten „ausreichenden Sprachkenntnisse“ vor,

„wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.“

Die Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die Einbürgerungsbewerberin/der Einbürgerungsbewerber

- ◆ eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird,
- ◆ das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- ◆ vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
- ◆ einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
- ◆ in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde oder

---

<sup>1</sup> Gilt auch für Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

- ◆ ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, wird wie folgt verfahren:

- Sprachprüfungen bei den Einbürgerungsbehörden finden **nicht** statt.
- Die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber legen die Prüfung zum Zertifikat Deutsch bei einem hierfür lizenzierten Institut ab.
- Die Lizenz zur Durchführung von Sprachprüfungen zum Zertifikat Deutsch besitzen
  - die Volkshochschulen,
  - ein Teil der Integrationskursträger sowie
  - andere Institute, sofern sie im Besitz einer telc-Lizenz sind  
(s. [www.sprachenzertifikate.de](http://www.sprachenzertifikate.de))  
*(Abschlüsse bei Instituten ohne telc-Lizenz, die nach Angaben dieser Institute dem Sprachniveau B 1 entsprechen, werden im Einbürgerungsverfahren nicht als Sprachnachweis anerkannt. Hinweise in solchen Sprachzertifikaten auf behördliche Ausnahmemöglichkeiten sind rechtlich nicht von Belang und im Ergebnis unzutreffend.)*
- Die Prüfung kann - je nach Vorkenntnissen -
  - nach vorhergehendem Besuch eines Integrationskurses,
  - nach vorhergehendem Besuch eines Testtrainings oder
  - direktabgelegt werden.
- Auswahl des Kursträgers, Anmeldung etc. regelt der Einbürgerungsbewerber selbständig.
- Die Kosten der Sprachprüfung trägt der Einbürgerungsbewerber.

- Nach dem erfolgreichen Ablegen der Sprachprüfung legt der Einbürgerungsbewerber der Einbürgerungsbehörde die entsprechende Bescheinigung vor.

Stand: Januar 2010

c/o Innenministerium Nordrhein-Westfalen